

# Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

## Schulzendorfer Gemeindekurier



17. Jahrgang \* Nr. 4/10 \* Schulzendorf, den 19.05.2010

### Inhaltsverzeichnis

#### *Amtliche Bekanntmachungen*

▪ Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.04.2010	Seite 1
▪ Beschlüsse des Hauptausschusses vom 14.04.2010	Seite 1
▪ Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren	Seite 2
▪ Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schulzendorf – Kita-Gebührensatzung –	Seite 3
▪ Satzung der Jagdgenossenschaft Schulzendorf	Seite 8
▪ Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2010	Seite 11
<i>Nichtamtliche Bekanntmachungen</i>	Seite 12

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### **Aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.04.2010**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 28.04.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
Beschluss-Nr.: GV-11-10/1-04-10

Die Gemeindevertretung hat die Neufassung der Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen.

*Die Satzung für wird nachstehend bekannt gemacht.*

- **Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten oder Betreuung von Kindern in Tagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen der Gemeinde Schulzendorf - Kita-Gebührensatzung –**  
Beschluss-Nr.: GV-12-10/2-04-10

Die Gemeindevertretung hat die Neufassung der Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schulzendorf – Kita-Gebührensatzung - beschlossen.

*Die Satzung für wird nachstehend bekannt gemacht.*

#### **Aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 14.04.2010**

Der Hauptausschuss hat in seiner ordentlichen Sitzung am 14.04.2010 folgenden Beschluss gefasst:

- **Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Schulzendorf 2010**  
Beschluss-Nr.: HA-01-10/1-04-10

Der Hauptausschuss hat beschlossen, folgende (siehe Seite 2) Fördermittel gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit in der Gemeinde Schulzendorf 2010 zu vergeben.

Nr.	Zuwendung	Antragsteller	Für
K1-10	600,00 €	Verein zur Wiederherstellung der Patronatskirche und des Dorfgangers Schulzendorf e.V.	Jubiläumsveranstaltung, Broschüre zum 10-jährigen Bestehens des Vereins (ca. 50% der Gesamtkosten)
K2-10	150,00 €	Verein Gartenfreunde und Eigenheimbesitzer e.V.	Einheitliche Tische für ihre Stände zu Veranstaltungen (ca. 50% der Gesamtkosten)
K3-10	400,00 €	Seniorenbeirat, Hr. Dr. Stahlberg	Ausrichtung der Seniorenweihnachtsfeier (ca. 75% der Gesamtkosten)
K4-10	200,00 €	Skatclub „Eichel-Daus“	Bürgermeisterpokal im Oktober, Pokale/Preise/einheitliche T-Shirts (ca. 21% der Gesamtkosten)
K5-10	1.150,00 €	Schulzendorfer Feuerwehrverein 1903 e.V.	Kosten für Musik und Technik bei der Ausrichtung des Osterfeuers (ca. 26% der Gesamtkosten)
K6-10	500,00 €	Kultur Klub Schulzendorf	Ue - 25 - Party (Kosten für Werbung, Versicherung, Technik, DJ, Sicherheitsdienst, Dekoration, Reinigung, GEMA) (ca. 30% der Gesamtkosten)
	Gesamt		
	<b>3000,00 €</b>		

Die vorgenannten Beschlüsse können im vollen Wortlaut im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26, in 15732 Schulzendorf während der Öffnungszeiten bzw. auf unserer Homepage über das Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

### **Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung am **28.04.2010** die folgende Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schulzendorf unterhält in der Braunschweiger Straße 46/48 eine Obdachlosenunterkunft in der Form einer unselbständigen öffentlich rechtlichen Anstalt.
- (2) Grundsätzlich dient die Obdachlosenunterkunft der vorübergehenden Aufnahme von Schulzendorfer Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Für diese Personen besteht seitens der Ordnungsbehörde eine Unterbringungspflicht.
- (3) Die Obdachlosenunterkunft dient auch zur Aufnahme von nichtsesshaften Personen.

#### **§ 2 Benutzung**

- (1) Die obdachlosen Bürger werden durch Ordnungsverfügung der Gemeinde Schulzendorf nach den Vorschriften des Ordnungsbehördenrechts eingewiesen. Eine andere Art des Bezuges ist unzulässig. Ein Mietrechtsverhältnis wird durch die Ordnungsverfügung nicht begründet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich - rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in bestimmten Räumen, bestimmter Art und Größe, besteht nicht.

- (3) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft unterliegen die Benutzer der Benutzungs- und Hausordnung.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Obdachs nicht mehr vor, so hat der Benutzer die Unterkunft nach Weisung der Gemeinde Schulzendorf zu räumen.
- (5) Der Bezug und die Räumung einer Unterkunft können im Verwaltungsverfahren durchgesetzt werden.

#### **§ 3 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft stellt eine öffentlich-rechtliche Leistung auf Grund des Ordnungsbehördenrechts dar, für die eine Benutzungsgebühr erhoben wird.
- (2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist eine Gebühr in Form von Tagessätzen zu entrichten. Die Gebühr wird für die Dauer der Einweisung erhoben und ist innerhalb von 2 Wochen nach Einweisung in die Unterkunft bei der Gemeindeverwaltung einzuzahlen. Gebührenschuldner ist jeder Benutzer der Unterkunft. Bei Familien oder Personengemeinschaften haften die Benutzer als Gesamtschuldner. Eine vorübergehende, durch den Benutzer verursachte Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (3) Der Tagessatz beträgt für Erwachsene 22,00 € und für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 11,00 €
- (4) Für den Tag des Auszugs wird keine Benutzungsgebühr erhoben, wenn die Unterkunft bis 10.00 Uhr geräumt übergeben wurde.
- (5) Der Tagessatz beinhaltet die folgenden Kosten für die Unterbringung:
  - ein Schlafplatz
  - anteilige Betriebskosten
  - Benutzung von Gemeinschaftsräumen.
- (6) Nichtsesshafte Bürger, die für eine Nacht untergebracht werden müssen, entrichten den Tagessatz in Höhe von 11,00 € sofort an den Objektverantwortlichen des Objektes. In diesen Fällen entscheidet der Objektverantwortliche über die Notwendigkeit der Unterbringung.
- (7) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes

Brandenburg in der z. Z. geltenden Fassung beigetragen werden.

#### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schulzendorf über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkunft sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 07.11.2005 außer Kraft.

Schulzendorf, den 07.05.2010

gez. Mücke

Bürgermeister

### **Satzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie zur Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen in der Gemeinde Schulzendorf – Kita-Gebührensatzung –**

Auf der Grundlage der

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), in der jeweils geltenden Fassung,
- § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), in der jeweils geltenden Fassung und
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am **28.04.2010** folgende Satzung beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren
- § 6 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten
- § 7 Verpflegung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Besucherkinder
- § 10 Beendigung des Betreuungsvertrages
- § 11 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Schulzendorf befinden, für die Betreuung in Tagespflege von Kindern mit gewöhnlichen Aufenthalt in Schulzendorf sowie für die Feststellung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes für eine Kita außerhalb der Trägerschaft der Gemeinde sowie für die Entscheidung der Kostenübernahme hierfür. Für das Angebot der Hausaufgabenbetreuung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 2**

##### **Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Der Antrag zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Kindertagespflege ist bei der Gemeindeverwaltung, Amt für Soziales, Bildung und Kultur

zu stellen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und ein freier Platz zur Verfügung steht.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Kindertagespflege ist ein Rechtsanspruch nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Erwerbstätigkeit bzw. der Zeitdauer des Arbeitsweges) wird der Rechtsanspruch geprüft und der Betreuungsbedarf entschieden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. auf einen Platz in der Betreuung von Kindern in Tagespflege. Dem Wunsch nach einem bestimmten Kindertagesstättenplatz kann nur entsprochen werden, wenn ein freier Platz in dem jeweiligen Betreuungsbereich Krippenkinder (0 bis 3 Jahre), Kindergartenkinder (3 Jahre – Grundschulalter), Hortkinder (Grundschulalter) in der jeweiligen Einrichtung vorhanden ist.

(4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte, in die Hausaufgabenbetreuung oder Tagespflegestelle ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

(5) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes ist in der Kindereinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme bereits in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer anderen Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Gemeinde Schulzendorf stand.

(7) Ändern sich die persönlichen und/oder familiären Voraussetzungen bzw. Tatsachen, die dem Abschluss des Betreuungsvertrages zu Grunde lagen, ist die Gemeinde Schulzendorf unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eintritt der Veränderung, darüber schriftlich zu informieren und eine Vertragsänderung zu beantragen.

(8) Vor Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem anderen Träger einer Kindertagesstätte z.B. in einem anderen Ort haben die Personensorgeberechtigten/Eltern durch die Gemeinde Schulzendorf den Rechtsanspruch für das Kind prüfen zu lassen. Die Gemeinde Schulzendorf entscheidet über den Rechtsanspruch und den Kostenausgleich gegenüber der aufnehmenden Gemeinde.

#### **§ 3**

##### **Betreuungszeiten**

(1) Der Betreuungsumfang wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Änderungen des Betreuungsumfanges sind durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu beantragen. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(2) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit der Einrichtungsleitung schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

(3) Die Betreuungsuhrzeiten (Bringe- und Abholzeiten) sind im Rahmen der Öffnungszeiten mit der Einrichtungsleitung konkret zu vereinbaren. Sie gelten bis auf Widerruf und können grundsätzlich erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden.

(4) Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Eltern eine Eingewöhnungszeit bis zu 2 Wochen mit verkürzter Betreuungszeit und entsprechender Gebührenerhebung in Anspruch nehmen.

(5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt grundsätzlich morgens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

(6) Die Hausaufgabenbetreuung findet nur an Schultagen statt. Die Betreuungszeit beginnt nach Unterrichtsschluss und endet nach 2 Stunden.

(7) Zur Absicherung des Mehrbedarfs in den Schulferien für Kinder des Hortes oder der Hausaufgabenbetreuung ist gebührenfrei eine erweiterte Betreuung am Vormittag möglich. Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich. Der Bedarf ist zwei Monate vor Ferienbeginn verbindlich direkt im Hort anzumelden und nachzuweisen.

(8) Die Kindertagesstätten sind während der Zeit vom 24. bis 31. 12. eines jeden Jahres geschlossen. Weitere Schließzeiten werden bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres durch Aushang in den Kitas bekannt gegeben. Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Gemeinde unterstützt in nachgewiesenen Ausnahmefällen die Personensorgeberechtigten bei der Vermittlung einer Betreuung.

(9) In der Kindertagespflege wird die Urlaubszeit der Tagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

#### § 4

##### Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Schulzendorf erhebt für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Kindertagespflegeplatzes oder eines Platzes in der Hausaufgabenbetreuung von den Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 15. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats werden nur 50% der Gebühren für diesen Monat erhoben.

(3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind einen Platz in Anspruch nimmt. Sind mehrere Gebührenschuldner, z.B. zwei Personensorgeberechtigte/Eltern vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich anzuzeigen.

(5) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung im Folgemonat.

(6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden.

(7) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten oder Ausfall in der Betreuung in der Tagespflege oder in der

Hausaufgabenbetreuung bis zu einem Monat befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Die Gebührenzahlung hat grundsätzlich mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahren zu erfolgen.

#### § 5

##### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach dem anzurechnenden Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern bemessen und entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Lebensgemeinschaften werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das anzurechnende Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das anzurechnende Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

Leben die Eltern getrennt, so wird das anzurechnende Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und die Unterhaltsleistungen für das Elternteil und das Kind hinzugerechnet.

(3) Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt leben, werden vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt, wenn ein Nachweis für die Zahlung des Unterhaltes erbracht wird.

(4) Das anzurechnende Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner widerspiegeln. Als Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherrn. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten soll einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.

(5) In den Fällen, wo eine Ermittlung des anzurechnenden Einkommens nicht möglich ist, z.B. bei Selbständigen, denen noch kein Einkommensteuer-Bescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden anzurechnenden Einkommens (Einkommenselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder kein glaubhafter Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 6 Absatz 1 der Satzung.

(6) Das anzurechnende Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten) – abzüglich einer Pauschale von 25 % für Vorsorgeaufwendungen und Steuern – und zuzüglich der sonstigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen, z.B.

- Unterhaltsleistungen,
- Renten,
- Einkommen nach dem SGB wie z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz sowie die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.

(7) Im Falle des Absatzes 5 ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommensteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung zur Gebührenberechnung einzureichen. Danach erfolgt der endgültige Gebührenbescheid. Es gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(8) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so sind von den Gebührenschuldern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### § 6

##### **Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten**

(1) Es wird der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung festgesetzt, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren anzurechnenden Einkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei vorläufigen Bescheiden jederzeit eine Überprüfung des anzurechnenden Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde den Gebührenschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von einem Monat nicht nach, gilt Absatz 1 Satz 1.

#### § 7

##### **Verpflegung**

(1) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter privatrechtlicher Vertrag abzuschließen. Allen Kindern werden Getränke angeboten. Das Getränkegeld ist Bestandteil der Benutzungsgebühr.

(2) Die Verpflegung in der Kindertagespflegestelle wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten/Eltern individuell geregelt.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten finden entsprechend Anwendung.

#### § 9

##### **Besucherkinder**

(1) In begründeten Fällen können Besucherkinder (Kinder ohne Rechtsanspruch) in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Schulzendorf aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür sind freie Plätze.

Der tägliche Elternbeitrag wird in folgender Höhe erhoben:

Krippenkinder bis 6 h Betreuung	35 €
Krippenkinder über 6 h Betreuung	41 €
Kindergartenkinder bis 6 h Betreuung	21 €
Kindergartenkinder über 6 h Betreuung	23 €
Hortkinder bis 4 h Betreuung	11 €
Hortkinder über 4 h Betreuung	13 €

#### § 10

##### **Beendigung des Betreuungsvertrages**

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten (ausgenommen Hort) mit Erreichen der Schulpflicht.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Besteht der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten/Eltern hierfür rechtzeitig die Verlängerung des Betreuungsvertrages zu beantragen.

(3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern und die Gemeinde Schulzendorf können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Gemeinde maßgebend.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(5) Die Gemeinde Schulzendorf ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen (z.B. Baumaßnahmen, Havarien, Personalnotstände u. ä.) Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde vorzunehmen.

(6) Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen den Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.

(7) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. nach Abschluss einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

#### § 11

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf vom 07. 11. 2005 außer Kraft.

Schulzendorf, den 07.05.2010

gez. Mücke  
Bürgermeister

Anlage: Kita-Gebührentabellen

Anlage zur Kita-Gebührensatzung - Gebührentabellen

**1a. Krippenkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 11 Std.
bis	15.000 €	12 €	15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €	33 €
bis	20.000 €	32 €	40 €	48 €	56 €	64 €	71 €	79 €	87 €
bis	25.000 €	52 €	65 €	78 €	91 €	104 €	115 €	128 €	141 €
bis	30.000 €	72 €	90 €	108 €	126 €	144 €	159 €	177 €	195 €
bis	35.000 €	92 €	115 €	138 €	161 €	184 €	203 €	226 €	249 €
bis	40.000 €	112 €	140 €	168 €	196 €	224 €	247 €	275 €	303 €
>	40.000 €	130 €	163 €	196 €	228 €	261 €	293 €	326 €	359 €

**1b. Krippenkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 2 unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 11 Std.
bis	15.000 €	11 €	14 €	17 €	19 €	22 €	25 €	28 €	30 €
bis	20.000 €	29 €	37 €	44 €	51 €	58 €	66 €	73 €	80 €
bis	25.000 €	47 €	60 €	71 €	83 €	94 €	107 €	118 €	130 €
bis	30.000 €	65 €	83 €	98 €	115 €	130 €	148 €	163 €	180 €
bis	35.000 €	83 €	106 €	125 €	147 €	166 €	189 €	208 €	230 €
bis	40.000 €	101 €	129 €	152 €	179 €	202 €	230 €	253 €	280 €
>	40.000 €	120 €	150 €	180 €	210 €	240 €	270 €	300 €	330 €

**1c. Krippenkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 11 Std.
bis	15.000 €	10 €	13 €	15 €	18 €	20 €	23 €	25 €	28 €
bis	20.000 €	27 €	34 €	40 €	47 €	53 €	60 €	67 €	74 €
bis	25.000 €	44 €	55 €	65 €	76 €	86 €	97 €	109 €	120 €
bis	30.000 €	61 €	76 €	90 €	105 €	119 €	134 €	151 €	166 €
bis	35.000 €	78 €	97 €	115 €	134 €	152 €	171 €	193 €	212 €
bis	40.000 €	95 €	118 €	140 €	163 €	185 €	208 €	235 €	258 €
>	40.000 €	109 €	137 €	165 €	192 €	219 €	246 €	274 €	302 €

**2a. Kindergartenkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 11 Std.
bis	15.000 €	12 €	15 €	18 €	21 €	24 €	27 €	30 €	33 €
bis	20.000 €	23 €	29 €	35 €	40 €	46 €	52 €	58 €	63 €
bis	25.000 €	34 €	43 €	52 €	59 €	68 €	77 €	86 €	93 €
bis	30.000 €	45 €	57 €	69 €	78 €	90 €	102 €	114 €	123 €
bis	35.000 €	56 €	71 €	86 €	97 €	112 €	127 €	142 €	153 €
bis	40.000 €	67 €	85 €	103 €	116 €	134 €	152 €	170 €	183 €
>	40.000 €	78 €	98 €	117 €	137 €	156 €	176 €	195 €	215 €

**2b. Kindergartenkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 2 unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 11 Std.
bis	15.000 €	11 €	14 €	17 €	19 €	22 €	25 €	28 €	30 €
bis	20.000 €	21 €	27 €	32 €	37 €	42 €	48 €	53 €	58 €
bis	25.000 €	31 €	40 €	47 €	55 €	62 €	71 €	78 €	86 €
bis	30.000 €	41 €	53 €	62 €	73 €	82 €	94 €	103 €	114 €
bis	35.000 €	51 €	66 €	77 €	91 €	102 €	117 €	128 €	142 €
bis	40.000 €	61 €	79 €	92 €	109 €	122 €	140 €	153 €	170 €
>	40.000 €	72 €	90 €	108 €	126 €	144 €	162 €	179 €	198 €

**2c. Kindergartenkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 11 Std.
bis	15.000 €	10 €	13 €	15 €	18 €	20 €	23 €	25 €	28 €
bis	20.000 €	19 €	25 €	29 €	34 €	39 €	44 €	48 €	54 €
bis	25.000 €	28 €	37 €	43 €	50 €	58 €	65 €	71 €	80 €
bis	30.000 €	37 €	49 €	57 €	66 €	77 €	86 €	94 €	106 €
bis	35.000 €	46 €	61 €	71 €	82 €	96 €	107 €	117 €	132 €
bis	40.000 €	55 €	73 €	85 €	98 €	115 €	128 €	140 €	158 €
>	40.000 €	66 €	82 €	98 €	115 €	131 €	148 €	164 €	181 €

**3a. Hortkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.
bis	15.000 €	7 €	10 €	14 €	17 €	20 €
bis	20.000 €	11 €	17 €	23 €	28 €	33 €
bis	25.000 €	15 €	24 €	32 €	39 €	46 €
bis	30.000 €	19 €	31 €	41 €	50 €	59 €
bis	35.000 €	23 €	38 €	50 €	61 €	72 €
bis	40.000 €	27 €	45 €	59 €	72 €	85 €
>	40.000 €	33 €	50 €	66 €	83 €	99 €

**3b. Hortkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 2 unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.
bis	15.000 €	6 €	9 €	13 €	16 €	18 €
bis	20.000 €	10 €	15 €	21 €	26 €	30 €
bis	25.000 €	14 €	21 €	29 €	36 €	42 €
bis	30.000 €	18 €	27 €	37 €	46 €	54 €
bis	35.000 €	22 €	33 €	45 €	56 €	66 €
bis	40.000 €	26 €	39 €	53 €	66 €	78 €
>	40.000 €	30 €	46 €	61 €	76 €	91 €

**3c. Hortkinder**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 2 Std.	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.
bis	15.000 €	5 €	8 €	12 €	14 €	17 €
bis	20.000 €	9 €	14 €	19 €	23 €	28 €
bis	25.000 €	13 €	20 €	26 €	32 €	39 €
bis	30.000 €	17 €	26 €	33 €	41 €	50 €
bis	35.000 €	21 €	32 €	40 €	50 €	61 €
bis	40.000 €	25 €	38 €	47 €	59 €	72 €
>	40.000 €	28 €	42 €	55 €	70 €	83 €

**4a. Schulkinder - Hausaufgabenbetreuung**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 1 unterhaltsberechtigtes Kind

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 2 Std.
bis	15.000 €	7 €
bis	20.000 €	17 €
bis	25.000 €	27 €
bis	30.000 €	37 €
bis	35.000 €	47 €
bis	40.000 €	57 €
>	40.000 €	69 €

**4b. Schulkinder - Hausaufgabenbetreuung**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 2 unterhaltsberechtigter Kinder in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 2 Std.
bis	15.000 €	6 €
bis	20.000 €	16 €
bis	25.000 €	26 €
bis	30.000 €	36 €
bis	35.000 €	46 €
bis	40.000 €	56 €
>	40.000 €	64 €

**4c. Schulkinder - Hausaufgabenbetreuung**

Monatsgebühr (€) je betreutem Kind / 3 und mehr unterhaltsberechtigter Kinder in der Familie

anzurechnendes jährliches Einkommen		bis 2 Std.
bis	15.000 €	5 €
bis	20.000 €	14 €
bis	25.000 €	23 €
bis	30.000 €	32 €
bis	35.000 €	41 €
bis	40.000 €	50 €
>	40.000 €	58 €

**Satzung der Jagdgenossenschaft Schulzendorf**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schulzendorf hat am 13.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemeinde Schulzendorf ist gemäß § 10 Abs. 1 LJagdG Bbg. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Schulzendorf und hat ihren Sitz beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

**§ 2**

**Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Schulzendorf zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Schulzendorf.

**§ 3**

**Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

**§ 4**

**Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft

gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft offen.

**§ 5**

**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (2) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (3) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

**§ 6**

**Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

**§ 7**

**Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

**§ 8**

**Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzer. Die Funktionen Kassenwart und Schriftführer können durch die Beisitzer wahrgenommen werden.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
- a) den jährlichen Haushaltsplan,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers,
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
  - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  - h) die Zustimmung zur weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung,
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
  - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung,
  - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer,
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Schulzendorf zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 9

#### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel alle Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll in Schulzendorf stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

### § 10

#### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein entsprechend Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.
- (7) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden innerhalb eines Monats an die Untere Jagdbehörde eingereicht.

### § 11

#### Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 LJagdG Bbg. Aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist
- jeder, der volljährig und geschäftsfähig ist;
  - ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar;
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl

und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJK gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.

- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
- c) die Überwachung der schrift- und Kassenführung,
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen.
- e) Die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJK in Verbindung mit § 10 Absatz 7 LJagdG Bbg. Vom Bürgermeister der Gemeinde Schulzendorf wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Er tagt mindestens ein Mal jährlich.

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

- (5) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

- (6) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 14

### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt: Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in eine]- Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

- (4) im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 15

### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJK.

- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft, sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sein, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJK nicht berührt.

- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.



**§ 16**

**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt der Gemeinde Schulzendorf öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Ort Schulzendorf bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Der jährliche Haushaltsplan, Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BfjG können beim Jagdvorsteher eingesehen werden.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

**§ 17**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 LJagdG Bbg. Mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

**Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2010**

**Auslegung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Schulzendorf**

Am 04. Februar 2010 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2010 beschlossen. Gemäß § 11 Abs. 5 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 29. Februar 2000, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 211), sind die Bodenrichtwerte in den Gemeinden für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die neuen Bodenrichtwerte werden in der Zeit vom

**19.05.2010 – 21.06.2010**

**in der Gemeindeverwaltung Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26, Raum 12 (Liegeschäften), 15732 Schulzendorf**

während der Öffnungszeiten

Montag	9 - 12 Uhr	und	13 - 15 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr	und	13 - 18 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr	und	13 - 15 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr		

öffentlich ausgelegt.

Jeder Interessierte hat die Möglichkeit, die Bodenrichtwerte des Landkreises auf DVD gegen eine Gebühr in Höhe von 30 € zzgl. Mehrwertsteuer käuflich zu erwerben.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind – auch außerhalb der Auslegungsfrist – in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

**Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald**

**Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2010**

Am 04. Februar 2010 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 340 allgemeine und 16 besondere Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2010 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte steht voraussichtlich ab Ende April als Bodenrichtwert- DVD zur Verfügung und kann unter der unten genannten Adresse bestellt werden.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Schulzendorf wurden zum Stichtag 01.01.2010 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 1.1.10 (€/m <sup>2</sup> )	Merkmale 1.1.10
0265	Schulzendorf Nord	60	W 800m <sup>2</sup>
0267	Schulzendorf Mitte	70	W 800m <sup>2</sup>
0271	Schulzendorf Süd	60	W 900m <sup>2</sup>
0363	Schulzendorf Mühlenschlag	85	WA* 300m <sup>2</sup>
0266	Alt-Schulzendorf	45	M 1200m <sup>2</sup>

Der BRW setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei \* Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB (§ 127 und § 135a) und KAG.

Abkürzungen: M - gemischte Baufläche, W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, WR - reines Wohngebiet, G - gewerbliche Baufläche, SOE - Sondergebiet Erholung, GFZ - Geschossflächenzahl

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises wurden ebenfalls ermittelt. Für den naturräumlichen Bereich engerer Verflechtungsraum wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m <sup>2</sup>
Ackerland, innerhalb Autobahnring, Ackerzahl 25-35	0,50
Grünland, Grünlandzahl 25-35	0,40
Forsten, mit Aufwuchs	0,25

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter der Rufnummer 03546/202746, -58, -59, -90, -60 per E-Mail Anfrage über [gaa@dahme-spreewald.de](mailto:gaa@dahme-spreewald.de) oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

gez. Schiefelbein  
(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

**Ende des amtlichen Teils**

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Informationen des Bürgermeisters

Ab sofort ist jeden Dienstag in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr eine Bürgersprechstunde eingerichtet, zu der jeder Bürger ohne vorherige Terminabsprache mit seinem Anliegen beim Bürgermeister Markus Mücke im Rathaus vorsprechen kann.

#### • **Informationen zum bevorstehenden Umzug der Verwaltung / Tag der offenen Tür**

Die Eröffnung des neuen Rathauses im Ortszentrum ist zum 09.07.10 vorgesehen, besuchen Sie uns ab 10:00 Uhr zum Tag der offenen Tür.

Der Umzug wird in der Woche vom 05.07.10-08.07.10 erfolgen. In dieser Woche ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die neue Adresse der Gemeindeverwaltung lautet: Richard-Israel-Straße 1, 15732 Schulzendorf.

Die neuen Telefonnummern werden noch bekannt gegeben.

#### • **Die Internet-Seite der Gemeinde Schulzendorf**

Die Internet-Seite [www.schulzendorf.de](http://www.schulzendorf.de) ist erweitert worden. Aktuelle Informationen finden Sie jetzt unter dem Menüpunkt „Aus den Ämtern“. Eine RSS-Feed-Funktion wurde eingerichtet. Das RSS Angebot der Gemeinde stellt die aktuellen Nachrichten der Verwaltung bereit und aktualisiert sich fortwährend. Sie können diesen Dienst abonnieren und so einfach und schnell auf unsere Neuigkeiten zugreifen, ohne dafür immer gleich die entsprechenden Webseiten aufrufen zu müssen. Lassen Sie sich automatisch in Ihrem Browser oder E-Mail-Programm informieren, wenn wir neue Nachrichten auf der Webseite für unsere Bürger einstellen. Für diesen Service müssen Sie sich nicht anmelden oder Gebühren zahlen. Sie entscheiden selbst, wann und wie Sie den Dienst nutzen und können diesen jederzeit selbst beenden.

### Aus den Ämtern

#### Amt für Soziales, Bildung und Kultur

#### • **Hier ist Musik drin - Konzert zum Tag der Musik**

**Samstag, 19. Juni 2010, 15.00 Uhr**

Der Konzertpianist Mirko Krejczy und der Jugendchor der Chorgemeinschaft Eichwalde e.V. geben gemeinsam ein Konzert unter dem Titel „Hier ist Musik drin“, über das der Bürgermeister Markus Mücke die Schirmherrschaft übernommen hat. Für den Jugendchor ist es das erste große eigene Konzert, in dem Lieder aus verschieden Genres zu hören sein werden. Der deutsche Musikrat hat auch in diesem Jahr den Tag der Musik ausgerufen, die Chorgemeinschaft Eichwalde e.V. ist mit diesem Konzert wieder dabei.

Ort: Patronatskirche Schulzendorf, Dorfstraße  
Preis: 5,00 €(Erwachsenen); 2.50 €Kinder (6-12 Jahre)  
Veranstalter: Martina Büttner, Jugendchorleiterin der Chorgemeinschaft Eichwalde e.V.,  
Telefon 033762-46577,  
<http://www.chor-eichwalde.de>,



#### • **Kulturreihe Schulzendorf 2010**

**finde-mich-sofort.de**

**Donnerstag, 17.06.2010, 19.30 Uhr**

Ist das ultimative Buch über Segen und Fluch der Partnersuche im Internet. Die Autorin Tatjana Meissner bietet eine Lesung der besonderen Art, denn sie wird nicht nur aus dem Buch vorlesen, sondern auch pointiert und unterhaltsam aus ihrem Leben erzählen. (Comedy-Lesung)

[www.tatjana-meissner.de](http://www.tatjana-meissner.de) / [www.finde-mich-sofort.de](http://www.finde-mich-sofort.de)

Ort: Patronatskirche Schulzendorf, Dorfstraße  
Preis: 8 €im Vorverkauf im Gemeindeamt Schulzendorf zu den Sprechzeiten; Restkarten an der Abendkasse (9 €)  
[m.kraegel@schulzendorf.de](mailto:m.kraegel@schulzendorf.de), 033762-43122



#### • **Bibliothekstreffen**

Wir möchten alle literaturinteressierten Bürger zum Bibliothekstreff einladen. In gemütlicher Runde werden neue und bekannte Bücher vorgestellt und es finden Veranstaltungen zu populären Themen statt. Jeder, der es möchte, kann sich aktiv beteiligen.

**Datum: Mittwoch, 26. Mai 2010, 10.00 Uhr**

Ort: Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26  
Frau Rommel, Telefon 033762 - 93070

Der Eintritt ist frei.

Themenvormittag: "Küsse für Butzelmännchen"

Eine Kriegs- und Nachkriegskindheit.

Eine Lesung mit der Schriftstellerin Beate Morgenstern.

**Datum: Mittwoch, 30. Juni 2010, 10.00 Uhr**

Ort: Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26  
Frau Rommel, Telefon 033762 - 93070

Der Eintritt ist frei.

Themenvormittag: Gedichtlesung

Die Schulzendorfer Autorin Renate Kroll liest eine Auswahl ihrer neuen Gedichte.

Der „Bibliothekstreff“ findet jeden letzten Mittwoch im Monat um 10.00 Uhr in der Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26 statt. Wir würden uns auch dieses Mal wieder über eine rege Beteiligung freuen.

#### • **Seniorenfahrt am 02.09.2010**

Unsere diesjährige Seniorenfahrt führt uns vormittags in das **Glauer Tal**, wo wir uns das Wildgehege ([www.wildgehege-glau.de](http://www.wildgehege-glau.de)) mit seinen ca. 160 Hektar und 100 frei laufenden Tieren sowie seltenen Pflanzenarten ansehen.

Nachmittags ist unser Ziel **Blankensee**, das 1995 im bundesweiten Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden – Unser Dorf hat Zukunft“ den 2. Platz belegte und 2008 als schönstes Dorf im Landkreis Teltow-Fläming ausgezeichnet wurde ([http://de.wikipedia.org/wiki/Blankensee\\_\(Brandenburg\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Blankensee_(Brandenburg))). Alle Wege sind zu schaffen, man kann zwischen kurzen und langen Wegen wählen. Bitte sagen Sie uns bei der Anmeldung, ob sie eine Führung durch das sehr interessante Bauernmuseum oder eine Führung durch den schönen Sudermannpark mit Schlossanlage (<http://www.schloss-blankensee.de/>) mitmachen möchten.

Teilnahmebetrag: **10,-€** Mittag, Führungen und Eintritt incl.

Anmeldungen unter: Tel. 033762-43122, Frau Krägel mit Angabe von Namen, Anschrift, Tel.,

Einstiegsort: (Otto-Krien-Str., Sporthalle, Rathaus, Apotheke, Cafe Stadion) und Führungswunsch (Museum oder Park).

**Bauamt**

**Kehrplan für Straßenreinigung / Winterdienst in der Gemeinde Schulzendorf  
im Zeitraum April bis Dezember 2010**

Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt einmal monatlich wie folgt:

<i><b>Straßenbezeichnung</b></i>	<i><b>April – Oktober 2010 zw. 7:00 – 20:00 Uhr</b></i>	<i><b>November – Dezember 2010 zw. 7:00 – 20:00 Uhr</b></i>
August-Bebel-Straße (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße bis Paarmannstraße)	Durchführung der Straßenreinigung nach Wetterlage zu den nachfolgend genannten Terminen:  12.04. - 17.04.2010 / 15. Kalenderwoche  03.05. - 08.05.2010 / 18. Kalenderwoche  07.06. - 12.06.2010 / 23. Kalenderwoche  05.07. - 10.07.2010 / 27. Kalenderwoche  09.08. - 14.08.2010 / 32. Kalenderwoche  13.09. - 18.09.2010 / 37. Kalenderwoche  11.10. - 16.10.2010 / 41. Kalenderwoche	Durchführung des Winterdienstes soweit witterungsbedingt erforderlich  Sollte in dieser Zeit die Durchführung des Winterdienstes witterungsbedingt nicht erforderlich sein, ist die Straßenreinigung zu den unten genannten Terminen auszuführen.  15.11. - 20.11.2010 / 46. Kalenderwoche  13.12. - 18.12.2010 / 50. Kalenderwoche  <b>Alle aufgeführten Termine können sich aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern und werden zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt.</b>
August-Bebel-Straße (Abschnitt von Karl-Liebknecht-Straße bis Karl-Marx-Straße)		
<i>Bergweg</i> (befestigter Teil der Straße)		
Brückenstraße		
<i>Dahlewitzer Chaussee</i> (Abschnitt von Riesaer Straße bis Ortsgrenze)		
Dorfstraße (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße bis Waltersdorfer Chaussee)		
Ernst-Thälmann-Straße		
Freiligrathstraße (Abschnitt von Brückenstraße bis Ernst-Thälmann-Straße)		
Herweghstraße		
Hans-Sachs-Straße		
Karl-Liebknecht-Straße		
<i>Karl-Marx-Straße</i> (Abschnitt von Ortsgrenze Eichwalde bis Karl- Liebknecht-Straße)		
Miersdorfer Straße		
Otto-Krien-Straße (Abschnitt von Miersdorfer Straße bis Herweghstraße)		
Paarmannstraße (Abschnitt von Ernst-Thälmann-Straße bis Waldstraße)		
Uhlandring		
Waldstraße (Abschnitt von Paarmannstraße bis Karl-Liebknecht-Straße)		
Walther-Rathenau-Straße (Abschnitt von Freiligrathstraße bis Richard-Wagner-Straße)		
Waltersdorfer Chaussee		
Wüstemarker Weg		
Clara-Zetkin-Straße (Abschnitt von Freiligrathstraße bis Illgenstraße)	jeweils Donnerstags der o. g. Kalenderwoche	jeweils Donnerstags der o. g. Kalenderwoche
Illgenstraße	jeweils Donnerstags der o. g. Kalenderwoche	jeweils Donnerstags der o. g. Kalenderwoche
Rosa-Luxemburg-Straße (Abschnitt von Herweghstraße bis Ernst-Thälmann-Straße)	jeweils Donnerstags der o. g. Kalenderwoche	jeweils Donnerstags der o. g. Kalenderwoche
Rudolf-Breitscheid-Straße	jeweils Donnerstags der o. g. Kalenderwoche	jeweils Donnerstags der o. g. Kalenderwoche

## Amt für Soziales, Bildung und Kultur (Fortsetzung)

### • *Jugend in ZEWS*

Die Gemeinde Schulzendorf hat einen Vertrag mit dem Trägerverein KJV e.V. Unsere Kinder und Jugendlichen können alle Angebote der Jugendarbeit nutzen. Die Eltern sollten sich ebenfalls über die Angebote auf der Homepage <http://www.jugend-zews.de/> informieren. Den Link gibt es auch auf der Homepage der Gemeinde Schulzendorf - Öffentliche Einrichtungen-.

## Ortsspezifische Nachrichten

### Die Ortschronisten

melden sich zu Wort:

Ab sofort sind die Ortschronisten auch über das Internet zu erreichen.

[ortschronik@schulzendorf.de](mailto:ortschronik@schulzendorf.de)

AG Ortschronisten Schulzendorf  
Walther-Rathenau-Str. 82  
Irene Robus Tel.: 03 37 62 / 4 02 79

### Der Verein der Gartenfreunde und Eigenheimbesitzer e.V.

gibt die nächste Veranstaltung bekannt:

- *Busfahrt zur Rosenstadt Forst und dem Lausitzer Findlingspark*

**Datum:** Freitag, den 18. Juni 2010

**Einige Plätze sind noch frei.**

**Unkosten:** 38,00 €

**Anmeldung:** bitte bei Herbert Bütow Tel.: 4 08 24 melden

### Impressum

#### **Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:**

Gemeinde Schulzendorf  
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf  
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)  
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

#### **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:**

Gemeinde Schulzendorf  
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)  
[www.schulzendorf.de](http://www.schulzendorf.de)  
e-mail: [gemeinde@schulzendorf.de](mailto:gemeinde@schulzendorf.de)

#### **Erscheinungsfolge:** nach Bedarf

**Auflagenhöhe:** 3.900

**Druck:** Print Service Th. Fröhlich  
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee  
[www.hgms.de](http://www.hgms.de) und [www.printserv.de](http://www.printserv.de)

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich.